

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/3122 –

Auswirkungen des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG auf kommunale Finanzen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3122** – vom 3. Mai 2022 hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG beziffert die sogenannte Wesentlichkeitsschwelle auf 0,25 Euro pro Einwohner pro Jahr. Genügen die Mittel, die das Land einer Kommune zur Erfüllung einer Aufgabe zur Verfügung stellt nicht, leistet das Land nur dann einen finanziellen Ausgleich, wenn die Wesentlichkeitsschwelle überschritten ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde die Wesentlichkeitsschwelle in den Jahren 2020 und 2021 unterschritten?
2. Welche Kosten entstanden den Kommunen dabei insgesamt, die nicht vom Land ausgeglichen wurden?
3. In welchen Fällen kam es zu Mehrbelastungen, die unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle lagen?
4. Warum wurde Wesentlichkeitsschwelle auf 25 Cent pro Jahr pro Einwohner beziffert?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/3308
24-05-2022



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

Herrn
Präsidenten des Landtages
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

23. Mai 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER),
Drs. Nr. 18/3122;
Auswirkungen des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG auf kommunale Finanzen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung von Rheinland-Pfalz (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) definiert in § 1 den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips, der sich demnach auf die Normsetzung des Landes – in Abgrenzung von derjenigen des Bundes oder der EU – beschränkt und in diesen Fällen einen finanziellen Ausgleich des Landes für mit der Normsetzung verursachte Mehrbelastungen bei Kommunen auch nur dann verlangt, wenn es sich um eine wesentliche Mehrbelastung handelt. Absatz 1 Satz 4 regelt sodann: „Eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung ist im Regelfall dann erreicht, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 EUR pro Einwohner liegt.“

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:



Zu den Fragen 1 und 2:

In der Ressortabfrage zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurden für die Jahre 2020 und 2021 vier Normsetzungen des Landes gemeldet, bei denen die Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG unterschritten wurde (siehe Tabelle in der Anlage).

Zu Frage 3:

Da sich die Kleine Anfrage ausschließlich auf Fälle der Landesnormsetzung bezieht, die laut § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG zu keiner wesentlichen Mehrbelastung der Kommunen führen, liegen alle genannten Fälle unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

Zu Frage 4:

Die Wesentlichkeitsschwelle wurde auf 0,25 EUR pro Jahr und Einwohner festgelegt, um einerseits eine niedrige Schwelle für die Pflicht des Landes zur Leistung von Mehrbelastungsausgleichszahlungen zu legen, andererseits aber auch, um einen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, der möglicherweise höher liegt als der Erstattungsbetrag. Der Gesetzentwurf der rheinland-pfälzischen Landesregierung orientierte sich dabei an dem Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen, der den Betrag von 0,25 EUR pro Einwohner wählte (siehe Landtag Nordrhein-Westfalen, LT Drs. 13/5515, S. 23). Der Betrag wurde seit Inkrafttreten des KonnexAG in Rheinland-Pfalz zum 16.03.2006 nicht geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Kleine Anfrage Nr. 18/3122: Auswirkungen des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG auf kommunale Finanzen

Ressort: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

lfd. Nr.	Normsetzungen, bei denen die Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG unterschritten wurde	Fundort, z. B. Nummer der Landtagsdrucksache	Mehrbelastungsbetrag unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle
			in Euro
zu Frage 1			zu Fragen 2 und 3
2020			
1	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung vom 12. Oktober 2020	GVBL. 2020, 544	Insgesamt 4.685
2021			
2	Zweite Landesverordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften vom 03. Mai 2021 in Verbindung mit einem zeitgleich zusätzlich zur Verordnung faktisch eingeführten Online-Vorbereitungskurs zum Fischereischein	GVBl. 2021, 277	geschätzte Mehrbelastung: 277.020

Kleine Anfrage Nr. 18/3122: Auswirkungen des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG auf kommunale Finanzen
Ressort: Ministerium des Innern und für Sport

Ifd. Nr.	Normsetzungen, bei denen die Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG unterschritten wurde	Fundort, z. B. Nummer der Landtagsdrucksache	Mehrbelastungsbetrag unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle
			in Euro
	zu Frage 1		zu Fragen 2 und 3
1	Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 21. Dezember 2020, § 3 Abs. 1 Nr. 5 LBKG	LT-Drs. 17/13196, S. 2 f und S. 176 ff.	Bislang sind den Kommunen durch § 3 Abs. 1 Nr. 5 LBKG keine Kosten entstanden.

2021

Kleine Anfrage Nr. 18/3122: Auswirkungen des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG auf kommunale Finanzen
 Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Ifd. Nr.	Normsetzungen, bei denen die Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG unterschritten wurde	Fundort, z. B. Nummer der Landtagsdrucksache	Mehrbelastungsbetrag unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle
		in Euro	
zu Frage 1		zu Fragen 2 und 3	
2020			
1	E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz vom 03. Juni 2020	LT-Drs. 17/11476, S. 2	<p>Durch das Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz - ERechGRP) vom 03.06.2020 (in Kraft getreten am 09.06.2020) können den Kommunen Kosten für etwaig erforderliche Anpassungen ihrer IT, bspw. den Anschluss von Dokumentenmanagement- oder Buchhaltungssystemen, entstehen. Allerdings verursacht hierbei die durch das Landesgesetz originär begründete Verpflichtung zum Empfang und zur Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen auch aus dem unter-schweligen Vergabebereich keinen erheblichen finanziellen Mehraufwand, da die Kommunen nach der Richtlinie 2014/55/EU ohnehin verpflichtet sind, die Infrastruktur für den Empfang elektronischer Rechnungen aus dem ober-schweligen Vergabebereich bereitzuhalten. Im Übrigen eröffnet die Digitalisierung des Rechnungsverarbeitungsprozesses auch auf kommunaler Seite ein Einsparpotential, welches die entstehenden Anpassungskosten deutlich übersteigen dürfte.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Gesetz und der E-RVO wurde eine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen. Diese ist Gegenstand der bereits laufenden Erarbeitung einer Rechtsverordnung im Sinne des § 3 ERechGRP. Im Rahmen dessen wird nach den Vorgaben des KonnexAG eine Erörterung der Kostenfolgenabschätzung mit den Kommunalen Spitzenverbänden erfolgen.</p>